

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band:	51 (1980)
Heft:	6
Artikel:	Rechtsbriefkasten : das Uebel der Akten : Funktion, Aufbewahrung, Einsicht, Herausgabe
Autor:	Sattler, Heinrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-809804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Uebel der Akten

Funktion, Aufbewahrung, Einsicht, Herausgabe

Frage: Vor kurzem wurde ich von einem Strafgericht um Auskunft über einen Ehemaligen unseres Heimes gebeten. Als ich in den Akten nachlesen wollte, fand ich diese unter anderem «alten Plunder» offen herumliegen im Estrich des Heimes, jedermann zugänglich. Die Papiere waren offensichtlich von einem Neugierigen durchwühlt worden. In der Folge ordnete ich alles, wir legten ein abschliessbares Archiv an, der Schlüssel dafür liegt beim Heimleiter. Dieser kann aber eben auch nicht alles — meist schlägt er sich mit Subventionsakten rum —, so dass das Ordnen und Ablegen der persönlichen Akten der Kinder oft delegiert werden muss, zur Not auch an einen «flüchtigen» Praktikanten. Für mich und unser Heim hat die geschilderte Geschichte einige Fragen aufgeworfen:

1. Wie und zu welchen Zwecken sollen in Heimen Akten über die Bewohner geführt werden?
2. Wie und wie lange müssen oder sollen die einmal in die Welt gesetzten Akten aufbewahrt werden?
3. Wem soll und muss das Heim Einsicht in die bzw. Herausgabe der Akten gewähren? Dem Betroffenen? Seinem Rechtsvertreter? Seinen Angehörigen? Vormundschaftlichen und andern Behörden? Zivil- und Strafgerichten? Psychiatern, die diese Akten für die Herstellung eines Gutachten über unsren Zögling brauchen möchten? Der Presse, dergegenüber wir uns mit Hilfe der Akten gegen einen ungerechtfertigten Angriff wehren müssen? usw.
4. Wer entscheidet im Heim über solche Fragen aufgrund welcher Richtlinien?

B. in F.

Versuch einer Antwort

Akten sind das Produkt des untauglichen Versuches, Lebendiges, Persönliches im Buchstaben aufs Papier zu bannen; sie geben dem unfassbaren Inhalt der Sozialarbeit eine greifbare Form und beruhigen ungemein, «denn was man schwarz auf weiss besitzt, kann man getrost nach Hause tragen». Spätestens zuhause riechen die Akten bereits nach Tod, denn «— ein Pergament beschrieben und beprägt, ist ein Ge- spenst, vor dem sich alle scheuen. Das Wort erstirbt schon in der Feder, die Herrschaft führen Wachs und Leder.» Oder in Worten von heute: Akten sind Ausdruck der Einengung menschlichen Gemeinschaftslebens durch rationale, organisationsbedingte, überprüfbare Sachentscheidungen. Wir leben in einer entzauberten Welt, zu der auch die veranstaltete Nächstenliebe mit ihren Akten gehört.

Sozialarbeit im weiten Sinn — wozu auch die Arbeit der Heime zu zählen ist — verdankt ihre Existenz

den Bruchstellen des sozialen Lebens. Sie findet in der Regel dort statt, wo die Spannung zwischen der Ordnung, der Struktur, dem Vorhersehbaren, der Organisation, der Ruhe und dem Geschriebenen einerseits und dem Chaotischen, Lebendigen, Störenden und Neuen anderseits besonders gross ist. Die Sozialarbeit selbst leidet unter dieser Spannung. Daraus erklärt sich vielleicht u. a. die merkwürdige Hassliebe, Ueber- und Unterschätzung der Akten, die Lebendiges tot und Persönliches unpersönlich machen.

«Die Akten sind das Krebsübel der Sozialarbeit». So formulierte die 68er Bewegung ihre Kritik an der ihrer Meinung nach sich immer bürokratischer gebärenden Sozialarbeit. Die Kritik geht von der Ueberzeugung aus, dass Menschliches sich der Organisation, der Veranstaltung, der Verwaltung seinem Wesen nach entzieht. Die Akten symbolisieren das Unmenschliche der Sozialarbeit.

Der hohe Organisationsgrad unseres heutigen Zusammenlebens, seine funktionelle Rationalisierung und Intellektualisierung verlangen jedoch weitgehend dieses Erfassen des Lebens auf dem Papier: «Was nicht in den Akten ist, ist nicht auf der Welt. Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Verlässlichkeit, kontinuierliche Arbeit in fixierten hierarchischen Rahmen sind ohne Akten in der heutigen Sozialarbeit kaum denkbar. Die Forderung, die Akten abzuschaffen, kommt einer sozialen Utopie gleich. Wir müssen mit ihnen leben, wissend, dass sie die Aspekte des Unmenschlichen unserer Arbeit repräsentieren. Wenn wir die Akten auch nicht abschaffen können, so müssen wir lernen, sie zu bändigen, sie dauernd in Schranken zu halten. Die nachfolgende Antwort im Rechtsbriefkasten möchte als Hilfe verstanden werden zum täglichen neu zu leistenden Versuch, die Akten zu bändigen.

Zu welchen Zwecken werden Akten über Heimbewohner sinnvollerweise geführt?

Das ist natürlich von Heim zu Heim recht unterschiedlich. In einer Beobachtungsstation stellt sich das Problem zum Beispiel anders als im Altersheim. Allgemein lässt sich aber doch folgendes festhalten: Die Akten stellen einmal eine *Gedächtnissstütze* für die Mitarbeiter des Heimes und die Institution selbst dar. Das ist wohl ihre legitimste Funktion. Adressen, Geburtstage, Versicherungen und tausend andere Dinge lassen sich bei Bedarf aus ihnen herausholen. Insofern sind sie ein unentbehrliches Arbeitswerkzeug.

Sie dienen auch dazu, dem Mitarbeiter oder dem Nachfolger im Amt *Informationen zu vermitteln*. Hierbei besteht die dauernde Gefahr, dass nicht nur Informationen, sondern auch Wertungen, Bilder, die sich der Aktenführer gemacht hat, mitübermittelt d. h. letztlich betont werden. Die beschriebene Person wird von dem Bild, das sich jemand über sie gemacht und in den Akten verewigt hat, festgenagelt. Der Nachfolger oder der Mitarbeiter übernehmen mehr oder weniger bewusst das vermittelte Bild. Der Heimbewohner richtet sein Verhalten auf die so produzierten Erwartungen aus, womit der Akteintrag zur ich selbst erfüllenden Prophezeiung wird. Der zum Beispiel einmal darauf aufgebaute Erziehungsplan wird auf diesem Weg von selbst «richtig». Dem selbstkritischen Aktenführer dienen die Einträge auch der periodischen *Selbstkontrolle*. Konfrontiert mit den von uns selbst in den Akten eingetragenen Beobachtungen und ihren Interpretationen können wir selbstkritischer und vorsichtiger in unseren Urteilen werden, denn die Akten zeigen uns ja — wenn wir ehrlich sind —, dass unsere Urteile über Menschen immer unrichtig sind. Auf die Gefahr eines gegenteiligen Effekts, nämlich, dass wir den Heimbewohner in unserem Bedürfnis nach Selbstbeschäftigung dauernd wieder so sehen, wie wir ihn uns selbst auf der Vorseite der Akten geschildert haben, wurde bereits hingewiesen.

Die Akten dienen auch oft dazu, uns gegenüber Vorgesetzten zu *rechtfertigen*. Wir können «nachweisen», dass der Misserfolg nicht wegen, sondern trotz all unserer Bemühungen eingetreten ist.

Die Akten dienen oft auch als *Grundlage* für alle möglichen *Berichte*, zum Beispiel an Aerzte, Vormundschaftsbehörden, IV-Kommissionen usw. Sie können auch der Sicherung von Beweismitteln dienen oder dem Schutz des Heimmitarbeiters oder des Heimes gegenüber Angriffen von Dritten. Was auffällt nach dieser Aufzählung der wichtigsten Funktionen der Akten: Sie dienen fast ausschliesslich dem Heimmitarbeiter, dem Heim oder der Gesellschaft, höchstens aber indirekt dem Heimbewohner selbst. Für ihn stellen demgegenüber die Akten meist eine Bedrohung dar, für ihn sind sie Ausdruck seines verwalteten Lebens, der Fremdbestimmung, die er im Heim erfährt, der Macht der Institution über seine Individualität.

Was sollen die Akten enthalten?

Die Frage lässt sich nur für eine konkrete Institution einigermassen beantworten. Generell lässt sich sagen, dass in ihnen sicher die Personalien des Heimbewohners enthalten sind, wichtige Urkunden, wichtige Tatsachen seines Lebens vor und während

Keine andere Religion als die christliche hat gelehrt, dass der Mensch als Sünder geboren wird. Sündersein heisst Abgesondertsein, heisst Vereinzelung.
Pascal

des Aufenthaltes im Heim (zum Beispiel Krankheiten) werden festgehalten. Inwieweit Beobachtungen des Verhaltens, ihre Interpretation und Schlussfolgerungen aufgezeichnet werden sollen, hängt von der Institution ab. Wichtig scheint mir dabei zu sein, dass diese drei Dinge für den Leser der Akten auch sprachlich möglichst auseinandergehalten werden. (Was sehe ich? Wie deute ich das Gesehene? Welche Schlüsse ziehe ich daraus?) Vorteilhaft für die Funktion der Selbstkontrolle könnte es oft sein, wenn der Heimmitarbeiter auch sein eigenes Verhalten festhält. Er braucht solche Notizen ja niemandem zu zeigen. Unter Umständen empfiehlt es sich, die verschiedenen Akten, die oft leider in einem Bündel angelegt werden, je nach ihrer Natur, nach ihrer Funktion oder nach demjenigen, der sie führt, äusserlich zu unterscheiden (zum Beispiel nach Farbe oder Mäppchen oder Aufbewahrungsort) und zugleich darauf zu notieren, welche Funktion diese Akten haben und wer über sie verfügen darf. Zum Beispiel: «Ohne Zustimmung des Gruppenleiters oder des Heimleiters stehen diese Handnotizen zur laufenden erzieherischen Beobachtung niemandem ausserhalb der Gruppenerzieher zur Einsicht offen.» Viele Akten, die vorläufige Zwecke erfüllen, müssten periodisch auf die Frage hin gesichtet werden, ob sie zu vernichten sind. Das Heim erarbeitet vorteilhaft über diese Fragen (wer führt welche Akten, wo werden sie aufbewahrt, wer entscheidet über Einsicht, Herausgabe, Vernichtung usw.), Richtlinien, die urteilsfähigen Heimbewohnern bekannt sein sollen.

Wie und wie lange sollen Akten aufbewahrt werden?

Da der Schutz der persönlichen Sphäre zu den grundlegendsten Rechten des Individuums gehört, und der Heimbewohner gegenüber der totalen Institution Heim eines dauernden Schutzes bedarf, gehören Akten so aufbewahrt, dass nur Berechtigte, und nur wenn sich dies aufdrängt, einen Einblick in die Akten nehmen und damit in die persönliche Sphäre des Betroffenen eindringen können. Akten gehören unter Verschluss, und es muss feststehen, wer diesen Verschluss zu öffnen berechtigt bzw. verpflichtet ist und nach welchen Kriterien er das tut. Wie streng die dabei zu beobachtende Vorsicht anzusetzen ist, hängt vor allem von der Natur der Akten, das heisst von der Frage ab, wie weit sie in die Persönlichkeitsosphäre des Betroffenen eindringen.

Es gibt (ausser u. U. für staatliche Heime) keine rechtlichen Vorschriften für Heime, die sie verpflichten, Akten anzulegen und aufzubewahren. Wir legen sie wie gesagt vor allem im Interesse des Heimes und des Heimmitarbeiters an. Die Interessen des Heimbewohners gehen im Grunde genommen überwiegend dahin, dass Akten gar nicht erstellt bzw. möglichst bald vernichtet werden. Das Heim, das nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass Akten nur Berechtigten zugänglich sind, tut besser daran, nur ein Minimum an Akten anzulegen (oder gar keine) und diese auch möglichst bald zu vernichten. Dies ist eine Norm nach dem Muster: Wer nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass aus einem von ihm geschaf-

fenen gefährlichen Zustand kein Schaden entsteht, dem muss untersagt werden, den gefährlichen Zustand (= Akten anzulegen und aufzubewahren) aufrechtzuerhalten.

Wem soll und muss das Heim Einsicht in bzw. Herausgabe der Akten gewähren?

Das Heim, das Akten über die Heimbewohner erstellt, dringt, wie gesagt, in die private Sphäre der unter seiner Obhut stehenden Personen ein. Dazu ist jedoch das Heim der Regel nach berechtigt. Ebenso ist es jedoch verpflichtet, die darin enthaltenen Tatsachen geheim zu halten. Eine Herausgabe der Akten an unberechtigte Dritte bzw. die Mitteilung von geheimhaltungswürdigen Tatsachen verletzen die Individualrechte des Betroffenen und sind deshalb nach Art. 28 des Zivilgesetzbuches rechtswidrig. Die Akten dürfen deshalb grundsätzlich an niemanden herausgegeben oder zur Einsicht übergeben werden. Auch die blosse Mitteilung von in den Akten enthaltenen Tatsachen ist rechtswidrig. Im Heim hat zu den Akten nur der berechtigten Zugang, für dessen Arbeit und Funktion dies unumgänglich ist. Der Zugang des Praktikanten zu irgendwelchen Akten, die mit seiner Arbeit nichts zu tun haben, bedeutet Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Auch dem Vorstand oder den Mitgliedern eines Trägervereins stehen die Akten der Heimbewohner nicht einfach offen.

Ein Dritter ausserhalb des Heimes hat zu den in den Akten enthaltenen geheimhaltungswürdigen Tatsachen nur soweit Zugang, wie dies die Interessen des Heimbewohners (oder in Ausnahmesituationen andere höhere Interessen) dringend gebieten, zum Beispiel Mitteilung von Tatsachen über einen ehemaligen Heimbewohner an ein Strafgericht ist dann zulässig, wenn diese Tatsachen geeignet sind, eine mildere Verurteilung des Betreffenden zu bewirken. Ebenfalls zulässig ist die Mitteilung derartiger Tatsachen an einen Scheidungsrichter, der dies braucht zur Beurteilung der Frage, welchem der beiden Elternteile ein ehemaliges Heimkind zuzusprechen ist. Ebenso zulässig: Mitteilung von für die Erziehung relevanter Tatsachen an Pflegeeltern, zu denen ein Kind nach Heimaustritt plaziert werden soll usw. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht erfährt zivilrechtliche Sanktionen nach Art. 28 Abs. 1 und 2 (Klage auf Beseitigung der Störung bzw. in bestimmten Fällen Klage auf Schadenersatz und Genugtuung) oder Sanktionen durch den Arbeitgeber, da die Geheimhaltungspflicht in der Regel zu den Pflichten des Arbeitnehmers aus Arbeitsvertrag gehört. Zahlreiche Normalarbeitsverträge und Musterverträge stipulieren die Geheimhaltungspflicht des Arbeitnehmers in Heimen noch deutlicher, als sich dies bereits aus Art. 321 Abs. 4 des Obligationenrechts ergibt. Strafrechtlich bleibt jedoch in der Regel die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ohne Sanktion. Auf Art. 320 (strafrechtliche Folgen der Verletzung des Amtsgeheimnisses) und Art. 321 (strafrechtliche Folgen der Verletzung des Berufsgeheimnisses) des Strafgesetzbuches lässt sich die

Geheimhaltungspflicht der Heimmitarbeiter im allgemeinen nicht abstützen, denn in der Regel sind sie keine Beamte im Sinne von Art. 320 und auch nicht Angehörige der in Art. 321 aufgezählten Berufe (Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Revisoren, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen). Immerhin ist im konkreten Fall zu prüfen, ob der Heimmitarbeiter nicht doch als Beamter im Sinne von Art. 320 bzw. als Geistlicher oder Arzt usw. oder deren Hilfsperson zu betrachten ist.

Nach Bundesrecht ist der Heimmitarbeiter also zur umfassenden Geheimhaltung nach ZGB all jener Tatsachen verpflichtet, die er in seiner Arbeit über die Privatsphäre der Heimbewohner bzw. deren Angehörige oder Drittpersonen erfährt. Die Pflicht besteht grundsätzlich auch gegenüber Behörden und Zivil- und Strafgerichten und ist wie gesagt nur dann aufgehoben, wenn Interessen des Heimbewohners dies gebieten. Die Heime sind also weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Akten einem Gericht herauszugeben. In der Praxis dürfte die Offenbarung *bestimmter* Tatsachen (zum Beispiel an Strafgerichte) im Interesse des Heimbewohners liegen, anderer Tatsachen hingegen nicht. Deshalb kommt nicht einfach die Herausgabe der bzw. die Einsichtnahme in die Akten in Frage, sondern der Heimmitarbeiter wird einem Gericht oder einer Behörde aufgrund konkreter, formulierter Fragen diejenigen Tatsachen in Form eines Berichtes mitteilen, deren

SKAV-Bildungsdienst

Kurse 2. Halbjahr 1980

Kurs C / 80: 25.—27. August

Teamarbeit im Altersheim

Teamarbeit im Zusammenhang mit dem Personal, den Pensionären und Patienten im Pflege- und Altersheim.

Kursleiter: Sr. Wiborada Elsener, Heimleiterin, Altersheim St. Elisabeth, Zuchwil, und Jean-Luc Bourgeois, Verwaltungsdirektor Betagtenzentrum Eichhof, Luzern.

Kursort: Bildungshaus Bruchmatt, Luzern.

Kurs D / 80: 20.—22. Oktober

Der Betagte — seine persönliche und soziale Situation und seine Bedürfnisse

Das Verstehen des Betagten im Alters- und Pflegeheim als eine Voraussetzung für den Umgang mit ihm. Kurs für (neue) Mitarbeiter/innen verschiedenster Funktionen in Alters- und Pflegeheimen.

Kursleiter / Referenten: Josef Würsch, Leiter Krankenpflegerschule Kantonsspital Luzern, Frau Marilise Daep, Pro Senectute Obwalden, Sarnen, und Marcel Sonderegger, Psychologe, Nottwil.

Offenbarung im Interesse des Heimbewohners liegt. Nur so ist es möglich, die Interessen der Beteiligten konkret auseinanderzuhalten und abzuwagen. Eine globale Herausgabe der Akten kommt schon deshalb nicht in Frage — auch wenn der Heimbewohner einverstanden wäre —, weil ja die Akten auch Tatsachen über Dritte (zum Beispiel Angehörige) enthalten, die ein eigenes Interesse an der Geheimhaltung haben.

Die kantonalen Rechtsordnungen enthalten in ihren Straf- und Zivilprozessordnungen die Pflicht des Bürgers, in Prozessen zur Auffindung der Wahrheit als Zeuge beizutragen. Dem Heimmitarbeiter steht in der Regel das Recht, die Zeugenaussage über geheimhaltungswürdige Tatsachen der Heimbewohner zu verweigern, nicht zu. Aus dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht des Heimmitarbeiters können Konfliktsituationen entstehen, die dadurch zu verschärfen sind, dass wir Berichte für Behörden und Gerichte erstellen, die unter Umständen die Zeugeneinvernahme des Heimmitarbeiters vermeiden. Sollten wesentliche Interessen des Heimbewohners auf dem Spiel stehen (zum Beispiel der Heimmitarbeiter weiß von einer unentdeckten Straftat des Heimbewohners, der Mitarbeiter wird als Zeuge dazu vor Gericht befragt), so wird die Ethik unter Umständen dem Mitarbeiter gebieten, die unangenehmen Folgen einer rechtswidrigen Verweigerung der Zeugenaussage auf sich zu nehmen. In der Praxis haben Polizei und Gerichte in der Regel Verständnis für derartige Konfliktsituationen.

Noch eine Sonderfrage: Ist das Heim verpflichtet bzw. berechtigt, dem betroffenen urteilsfähigen Heimbewohner selbst, über den die Akten geführt werden, diese zur Einsicht offen zu halten bzw. herauszugeben? Die Frage ist ähnlich zu beantworten wie diejenige über die Offenbarung an Dritte: Ein globales Recht auf Einsicht des Heimbewohners in seine Akten würde die Geheimhaltungspflicht des Heims gegenüber denjenigen Personen verletzen, die in den Akten auch noch figurieren (neben dem Heimbewohner selbst). Zudem sind in den Akten oft auch heiminterne Meinungsäußerungen oder persönliche Notizen des Heimmitarbeiters enthalten (zum Beispiel die Notizen für die Supervision), die dem Heimbewohner nicht offen stehen können. Auch ärztliche, besonders psychiatrische Gutachten, stehen dem Heimbewohner dann nicht einfach zur Lektüre

offen, wenn dies ihm persönlich zum Schaden gereichen würde, was häufig der Fall sein wird. Eine sorgfältige Interessenabwägung ist oft nur möglich, wenn für den Heimbewohner Auszüge aus den Akten, die er sehen will, zur Verfügung gestellt werden. Der Inhalt von Akten, in die dem betroffenen Heimbewohner keine Einsicht gewährt wird, ist ihm soweit bekannt zu geben, als dies seine Interessen und diejenigen Dritter erlauben. Die Interessen der Institution Heim spielen dabei keine Rolle. Berechtigte oder unberechtigte Angriffe Dritter auf das Heim oder seine Mitarbeiter berechtigen zum Beispiel nicht zur Verletzung der Geheimhaltungspflicht. Die Interessen des Heimbewohners gehen hier vor.

Die letzte der Fragen bleibt offen

Die letzte der eingangs gestellten Fragen (Wer entscheidet ...) muss ich offen lassen und an das einzelne Heim bzw. seine Mitarbeiter und Vorstände zur Beantwortung weitergeben. Denn es gibt hier nur die dem einzelnen Heim angepasste Lösung. Einige allgemeine Bemerkungen, die zugleich eine Zusammenfassung des Ausgeföhrten darstellen, seien jedoch erlaubt:

An der Frage, wie sorgfältig es die Geheimhaltungspflicht behandelt, lässt sich weitgehend der Ernst ablesen, mit dem das Heim die persönlichen Interessen seiner Bewohner wahrnimmt und schützt vor dem Moloch der totalen Institution.

Es gehört zum Auftrag des Heimes, dafür zu sorgen, dass Tatsachen, die den Heimbewohner persönlich betreffen, geheim gehalten werden. Das Prinzip darf, rechtlich gesehen, nur dann und soweit durchbrochen werden, wie Interessen des Bewohners selbst oder ganz ausnahmsweise höherstehende andere Interessen dies verlangen.

Das Ziel — die wirksame Geheimhaltung — ist im Heim nur so zu erreichen, wenn das Thema dauernd wieder zur Sprache kommt und die Mitarbeiter gegenseitig aufeinander einwirken, den Schutz der Persönlichkeit des Heimbewohners im Auge zu behalten. Um das Thema richtig ins Bewusstsein zu bekommen, könnten sie zum Beispiel — sofern sie genügend Vertrauen zueinander haben — einmal gegenseitig Akten über sich anlegen und versuchen festzustellen, welche Bedrohung davon ausgehen könnte. Vielleicht gelingt auch die Vorstellung, wie es wäre, wenn der Heimbewohner über mich und mein Leben im Geheimen Akten führen würde.

Richtlinien, die sich ein Heim zum Thema der Geheimhaltung gibt, müssen Raum lassen für den Einzelfall angepasste Lösungen. Sie müssen auch leicht revidierbar sein und dafür sorgen, dass es dem Thema der Geheimhaltung nicht so geht wie den Akten, die auf dem Estrich schlafen. Die Pflicht zur Geheimhaltung muss unter Umständen auch dann vorgehen, wenn dies einmal den Interessen der Institution Heim oder seiner Mitarbeiter zuwiderläuft.

Heinrich Sattler



Akademie für
angewandte Psychologie

Berufsbegleitende Ausbildung in Psychologie.
Abendschule. Praxisbezogener Unterricht. Kleine Gruppen.

Beginn neuer Kurse:

Grundstudium (A-Kurs)
Therapieausbildung (B-Kurs)

Herbst 1980
Herbst 1980

Bitte verlangen Sie Unterlagen!

Akademie für angewandte Psychologie
8037 Zürich, Rötelstrasse 73
Tel. 01 361 47 88